

Infoblatt „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg“

Ausführliche Informationen zu den Modellvorhaben finden Sie unter

<http://www.kvjs.de/jugend/modellvorhaben.html>

Kontakt:

Volker Reif

Tel. 0711 6375-440

Volker.Reif@kvjs.de

Die Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zielen auf die Entwicklung und Erprobung neuer bedarfsgerechter und nachhaltiger Lösungswege in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die sich permanent wandelnden Herausforderungen müssen mit neuen oder veränderten Hilfeangeboten und Lösungen beantwortet werden.

Dazu benötigt es geeignete Rahmenbedingungen zur Erprobung, Diskussion und Evaluation neuer Ideen und kreativer Herangehensweisen.

Der KVJS stellt dazu jährlich Mittel für die Modellförderung in der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, über die Förderung der Vorhaben entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss.

Mit seiner Modellförderung unterstützt der KVJS die fachliche Weiterentwicklung in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor allem sollen Vorhaben in 5 Schwerpunktfeldern gefördert werden – (die genauen Beschreibungen finden Sie auf der Homepage):

- Inklusive Ansätze im Gemeinwesen/im Sozialraum
- Armuts- und Risikolagen im jungen Erwachsenenalter
- Demokratiebildung und Digitalisierung
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§35a SGB VIII)
- Fachkräfte- und Führungskräfteversicherung

Grundsätze zur Förderung

Das KVJS – Landesjugendamt ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für die Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung in der Jugendhilfe zuständig. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Trägers auf finanzielle Förderung.

Träger der freien Jugendhilfe, Träger der außerschulischen Jugendbildung, Initiativ- und Selbsthilfegruppen sowie Kommunen können Zuschüsse für Modellvorhaben erhalten.

Die Förderdauer ist begrenzt auf 36 Monate, pro zwölf Monate beträgt die Fördersumme maximal 25 000 €. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 60% der Personal- und Sachkosten des Vorhabens betragen.

Gefördert werden neue Vorhaben mit örtlichem Bezug, die mit den öffentlichen Trägern abgestimmt sind, regionale / lokale Netzwerke berücksichtigen und deren jährliche Gesamtkosten mindestens 10 000 € betragen. Die Vorhaben sollen evaluiert werden, die Ergebnisse sollen in zur Veröffentlichung verwertbaren Berichten vorgelegt werden.

Die Vorhaben müssen zudem:

- innovative Lösungsansätze und Wirkungen aufzeigen,
- eine über den lokalen Raum hinausgehende Bedeutung für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe haben,
- übertragbare Erkenntnisse erwarten lassen,
- nachhaltige Entwicklungen anstoßen,
- lebenslagenorientiert angelegt sein,
- die Kriterien von Gender, Inklusion und Diversity angemessen berücksichtigen.

Die detaillierten Fördervoraussetzungen und Vorgaben zum Antragsverfahren entnehmen Sie bitte der Homepage.

Antragsverfahren

Die Zuschüsse müssen schriftlich **bis zum 28. Februar** des Förderjahres beim KVJS beantragt werden, das Antragsformular und die detaillierten Regelungen zum Verfahren finden Sie auf unserer Homepage. Nach Empfehlung eines Begleitkreises entscheidet dann der Landesjugendhilfeausschuss in der Regel im Juli des Antragsjahres über die Förderung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine mit allen beteiligten Stellen abgestimmte Konzeption des Vorhabens,
- ein Finanzierungsplan (siehe Antragsformular),
- eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Einordnung des Projekts in die örtliche Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung.

Bei Bedarf berate ich Sie gerne zur Antragstellung und fachlichen Ausgestaltung Ihres Vorhabens:

Tel. 0711 6375-440 oder Volker.Reif@kvjs.de